

Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2024/150 Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 26. November 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/151 Überprüfung Leitplanken in Planken

Sachverhalt In Planken sind innerorts bei einigen Gemeindestrassen teilweise und bei der Oberplanknerstrasse ab der Abzweigung Gafadurastrasse/Oberplanken zur Gänze Leitplanken aus Holz angebracht. Montiert sind die Leitplanken mit Schrauben an kleinen Stahlsäulen, welche wiederum in einem Betonfundament eingelassen sind. Die Leitplanken aus Holz müssen regelmässig ersetzt werden, da sie der Witterung nicht standhalten und verfaulen. Der jährliche Materialaufwand beläuft sich auf rund CHF 7'000.

Bereits vor einigen Jahren hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) eine Entscheidungshilfe für Rückhaltesysteme bzw. Leitplanken erstellt. Entscheidend für den Einsatz von Absturzsicherungen sind die Absturzhöhe und die Begehbarkeit. Aufgrund der Umgebung und des Fussverkehrsaufkommens ist in der Regel ein Steilhang nur dann abzusichern, wenn die Absturzhöhe grösser als 8 Meter und der Steilhang nicht begehbar ist. Nicht begehbar bedeutet, dass der Aufstieg auch mit Zuhilfenahme der Hände nicht möglich ist.

Die bfu stützt sich bei der Beurteilung von Fahrzeugrückhaltesystemen auf die SN-Normen «Passive Sicherheit, Grundnorm» und «Passive Sicherheit im Strassenraum, Fahrzeugrückhalte-systeme». Fahrzeugrückhaltesysteme kommen ab einer gewissen Verkehrsstärke zum Einsatz.

Bei einem Verkehrsaufkommen unter 4'000 Fahrzeugen pro Tag werden Fahrzeugrückhaltesysteme nur eingesetzt, wenn sich in einem 200 Meter langen Intervall mehr als 0.2 Unfälle mit Personenschaden pro Jahr ereignet haben. Lediglich bei Brücken oder Stützmauern mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 Metern muss ein Fahrzeugrückhaltesystem angebracht werden. Die Entscheidungshilfe der bfu kommt zum Schluss, dass weder bei den Gemeindestrassen noch bei der Oberplanknerstrasse ab der Abzweigung Gafadurastrasse/Oberplanken die Mindestwerte für das Anbringen eines Fahrzeugrückhaltesystems erreicht werden. Im Gegenteil, die bestehenden Leitplanken in Planken täuschen eine Scheinsicherheit vor, da sie im Ernstfall ein Fahrzeug vermutlich nicht aufhalten können.

An der Oberplanknerstrasse zwischen dem Werkhof Säga und der Abzweigung Gafadurastrasse/Oberplanken sind keine Leitplanken angebracht. Nachdem es sich um eine Landstrasse handelt, wurde beim ehemaligen Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) nachgefragt, weshalb das Land kein Fahrzeugrückhaltesystem vorsieht. Das Land kommt zum selben Schluss wie die bfu. Das Verkehrsaufkommen liegt weit unter einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 4'000 Fahrzeugen und die Mauerhöhe ist bis auf eine Ausnahme kurz vor der Abzweigung Gafadurastrasse/Oberplanken geringer als 2 Meter. Es sind an dieser Strasse keine Leitplanken notwendig. Zudem seien weder dem ABI noch der Landespolizei Unfälle bekannt.

Der Werkhof ersetzt seit geraumer Zeit die verfaulten Leitplanken nicht mehr. Es gilt nun zu entscheiden, wie es mit dem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem weitergehen soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindebauverwaltung und den Werkhof zu beauftragen, eine Bestandeserhebung vorzunehmen und die Anzahl Kilometer der Holzleitplanken in Planken festzustellen. Im Rahmen der bfu-Entscheidungshilfe ist zu prüfen, wo in Planken Leitplanken notwendig sind. Des Weiteren sollen aktuelle Laufmeterpreise für Metallleitplanken und Stahlsäulen sowie für Betonfundamente eingeholt werden, die einem Fahrzeugaufprall grösstmöglich standhalten. Abschliessend ist die Haftungsfrage zu klären, wer bei einem Versagen der bestehenden und gegebenenfalls neuen Leitplanken bei einem Unfall die Verantwortung trägt. Die Abklärungen sind bis Ende April 2025 vorzunehmen.

2024/152 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Nachfolgeregelung Gemeindevorsteherung)

Sachverhalt Mit Art. 55 Gemeindegesetz (GemG) besteht eine Stellvertreterregelung bei Verhinderung der Gemeindevorsteherung und mit Art. 46 GemG eine Nachfolgeregelung für Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden. Die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung ist im GemG jedoch nicht geregelt. Es handelt sich um eine Gesetzeslücke, welche mit der gegenständlichen Vorlage geschlossen werden soll.

Konkret wird vorgeschlagen, die Nachfolge einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung durch eine Nachwahl zu regeln. Eine solche Nachwahl stünde Kandidierenden aller Wählergruppen und nicht nur jener Wählergruppe, welcher die ausgeschiedene Gemeindevorsteherung angehört hat, offen.

Vor dem Hintergrund, dass das Ausscheiden einer Gemeindevorsteherung während der Amtsdauer ein Sonderfall bleibt, sollen mit der Nachwahl der Gemeindevorsteherung einhergehende Verschiebungen der parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Gemeinderat akzeptiert werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Seit vielen Jahren weisen die Gemeinden auf die fehlende gesetzliche Regelung beim Ausfall eines Gemeindevorstehers hin. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass mit dieser Vorlage dieses Gesetzeslücke endlich geschlossen werden soll.

Für die Gemeinde Planken geht der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch zu wenig weit. Die Regelung der Nachfolge der Gemeindevorsteherung im Falle eines Ausscheidens wäre ein guter Anlass gewesen, sich grundsätzlich über eine Reform der Gemeindewahlen Gedanken zu machen. Gemäss dieser Vorlage soll aber am bestehenden Wahlverfahren bzw. an der Majorzwahl der Gemeindevorsteherung und der Proporzwahl des Gemeinderats festgehalten werden. Die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Varianten zu den Auswirkungen der Zusammensetzung des Gemeinderats in Folge einer Nachwahl der Gemeindevorsteherung vermögen nicht zu überzeugen. Wünschenswert und zeitgemäss wäre aus Sicht der Gemeinde Planken eine vollständige Entflechtung dieser beiden Wahlen.

Wir betrachten die Majorzwahl der Gemeindevorsteherung mehr als eine Persönlichkeitswahl und weniger als eine Wahl aufgrund der Parteizugehörigkeit. Dies zeigen auch viele Wahlergebnisse der letzten Jahrzehnte in Liechtenstein.

Es ist deshalb fraglich, weshalb nach wie vor an der Verquickung der Wahl der Gemeindevorsteherung mit der Mandatsverteilung im Gemeinderat festgehalten werden soll. Dies auch im Hinblick darauf, dass allenfalls zukünftig auch parteilose Kandidierende sich der Gemeindevorsteherwahl stellen werden und die entsprechende Wählergruppe sich nicht an der Gemeinderatswahl beteiligen wird.

Bei einer Entflechtung bzw. Entkoppelung der Wahl der Gemeindevorsteherung und der Gemeinderatswahl bliebe auch bei einem Ausscheiden der Gemeindevorsteherung aus dem Amt der gewählte Gemeinderat in seiner Zusammensetzung unverändert.

Im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht werden in Art. 71a GemG die Gründe einer Nachwahl der Gemeindevorsteherung aufgelistet. Dazu zählen unter anderem die Entlassung wegen Krankheit, Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem Gemeinderat, die der Gemeinderat gemäss Art. 71a Abs. 2 zu beschliessen hat. Unklar ist, wer über die Kompetenz verfügt, den jeweiligen Entlassungsgrund festzustellen. Insbesondere der Ausschluss aus dem Gemeinderat während der Amtsdauer könnte demokratiepolitisch äusserst fraglich sein.

Unklar ist auch, ob der von einem Ausschluss betroffenen Gemeindevorsteherung ein einschlägiges Rechtsmittel zur Verfügung steht oder ob den Stimmberechtigten der Gemeinde zum entsprechenden Gemeinderatsbeschluss das Recht des Referendums zusteht.

Wir bitten die Regierung um Prüfung unserer Stellungnahme und danken abschliessend für die Möglichkeit, uns zur Anpassung des Gemeindegesetzes einbringen zu dürfen.

2024/153 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung des Gesetzes über die europäischen elektronischen Mautsysteme

Sachverhalt Die Vernehmlassungsvorlage dient der Umsetzung der EWR-Richtlinie (EU) 2019/520 vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Strassenbenutzungsgebühren in der Union. Liechtenstein ist aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet, EWR-Recht im Transportbereich umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2019/520 befindet sich derzeit noch im Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen.

Die Vorgängerrichtlinie 2004/52/EG vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft wurde im Jahr 2006 bereits übernommen. In jener Richtlinie wurden der europäische elektronische Mautdienst (European Electronic Toll Service; EETS) eingeführt und die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Kompatibilität und Interoperabilität der unterschiedlichen elektronischen Mautsysteme in der EU festgelegt. In Liechtenstein besteht aktuell kein Mautsystem im Sinne der genannten EWR-Rechtsvorschriften, und Liechtenstein ist auch nicht verpflichtet, ein solches einzuführen. Daher bestand bis anhin kein Umsetzungsbedarf.

Die Neufassung der Richtlinie 2004/52/EG – also die gegenständliche Richtlinie (EU) 2019/520 – sieht nun zusätzlich vor, dass sich EETS-Anbieter in einem beliebigen EWR-Mitgliedstaat registrieren lassen und von da aus ihre Dienstleistungen in anderen EWR-Staaten erbringen können. Zudem werden EWR-Mitgliedstaaten neu verpflichtet, bei Verdacht auf Nichtzahlung von Mautgebühren relevante Daten über den Fahrzeughalter an einen anderen EWR-Mitgliedstaat zu übermitteln. Zur Umsetzung der Richtlinie sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2024/154 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes**

Sachverhalt Bei der Gemeinde Planken ist der im Titel genannte Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingegangen. Nach Prüfung der Vorlage empfiehlt die Gemeindevorsteherung, auf eine Stellungnahme zu verzichten, da die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen nicht die Aufgaben der Gemeinde betreffen.

Nachdem der Sachverhalt verhältnismässig umfangreich ist, soll beim Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des Gemeinderats von der Wiedergabe des Inhalts im Gemeinderatsprotokoll abgesehen werden. Der Vernehmlassungsbericht steht im Internet unter <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/vernehmlassungen/laufende-vernehmlassungen> zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

